

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 9

Artikel: Untergrabung der Disziplin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merkungen betr. beanstandete Lader, Geschosse, Pulver, Ladung etc.

Das Kompagnieschiessbuch enthält 1. eine Tabelle für das Schul- und angewandte Schiessen, Abschrift aus den Standblättern, durch den Schiessunteroffizier erstellt, die auch beim Übertritt der Mannschaft in eine andere Einheit mitgegeben wird, 2. eine Tabelle für das Abteilungsfeuer, 3. den Munitionsausweis, 4. eine Tabelle für Revolverschiessen.

Das Schiessbüchlein zeigt im Bei- blatt die Schiessklasseneinteilung (für Revolvertragende die Anzahl der verschossenen Patronen), die Auszeichnungen (Jahres- und Wettbewerbs- ergebnis) und Eintragungen von Ehrenerwähnun- gen bei nicht militärischen Schiessanlässen.

Das Regimentschiessheft enthält die Rapporte über alle in den Kompagnien durch- geführten Gefechtsschiessen, Bemerkungen über Herkunft und Güte des Schiessbedarfs und der Lader.

Die Berichte des Schiesshaupt- manns werden zu Handen der höhern Ein- heitskommandanten nach Formular erstellt.

Die Jahresrapporte werden vom General gesammelt und dem Kriegsministerium übersandt. Sie enthalten in der I. Abteilung Angaben über 1. den theoretischen und praktischen Unterricht, 2. Beobachtungen bezw. Verbesserungsvorschläge für Schiessplätze (a. für das vorbereitende Schiessen auf kurze Entfernung oder mit reduzierter Munition, b. für das Schul- und angewandte Schiessen, c. für Abteilungsfeuer, d. für Gefechtsschiessen), 3. Angaben über fakultative Geländeschiessplätze für jede Garnison, 4. Material, 5. Bewaffnung und Ausrüstung, 6. Munition. Es folgen 7. Meldungen der Brigade- und Divisionsgeneräle, Verbesserungsvor- schläge derselben für Schiessplätze, Meldungen über den Befund der Cadresinstruktion und die der Truppen, betreffs versuchte Verbesserungen, bezw. Abhilfe von Übelständen im Unterricht.

In der II. Abteilung folgen Munitionsausweis, Angabe der nicht verbrauchten Patronen (infolge besonderer Verhältnisse, die im I. Teil erwähnt worden sind).

Am Schlusse der „Schiessvorschrift“ finden sich endlich verschiedene interessante Angaben über das Gewehr Mod. 1886/93, und über die Durchschlagskraft der Geschosse. —

Das sind die Hauptzüge der neuen, provi- sorischen Schiessvorschrift für die französische Infanterie. Vielleicht findet sich später Gelegen- heit, auf eine Kritik derselben näher eintreten zu können.

Untergrabung der Disziplin.

(Korrespondenz.)

Unter diesem Titel erschien in Nr. 8 dieser Zeitung ein Artikel, dem die Offiziere eine genauere Aufklärung eines bitteren Falles von Indisziplin eines Fouriers verdanken.

Man gestatte einem Subalternoffizier, der als solcher in direktester Beziehung zur Truppe steht, seinem und seiner Kameraden Empfinden kurz Ausdruck zu geben.

Wenn aus allem, was in dieser höchst be- schämenden Sache in den verschiedenen Tages- blättern zu lesen war, nur die Tatsache bewiesen ist, dass ein Unteroffizier sich erlaubt hat, nach dem Dienst eine Beschwerde über seinen Vorgesetzten einzureichen und sich in einer unerhörten Weise zu beschweren, so ist im Interesse der Autorität des gesamten Offizierskorps und mithin der Disziplin zu hoffen, dass dieser Fourier gehörig bestraft werde.

Denn ein Unteroffizier, dem bei der Entlassung aus dem Dienst (wie jedem Soldaten) bekannt gegeben wird, dass eine Beschwerde jetzt gehört und auf dem Dienstwege weitergeleitet werde, dass aber eine nachträgliche Beschwerde nicht mehr berücksichtigt werden müsse und der Beschwerdeführer, wenn er seine Beschwerde der Öffentlichkeit übergebe, bestraft werden könne; ein Unteroffizier, welcher es trotzdem wagt, in dieser unverschämten Weise vorzugehen, sich dessen noch zu rühmen und den Fall (so z. B. seine Audienz beim Waffenchef der Infanterie) in hetzerischen politischen Blättern auszuschmücken, der ist ein disziplinloser Soldat und taugt nicht als Unteroffizier.

Oder welche Perspektive würde sich zum Beispiel einem Kompagniechef eröffnen, der bei der Entlassung der Mannschaft das Recht zur Beschwerdeführung eröffnen muss, obwohl er sich dabei bewusst wäre, dass der Mannschaft bekannt ist, dass sie auch nach dem Dienst ungestraft Anklageschriften gegen ihre Vorgesetzten einreichen und sich hetzerischer politischer Zei- tungen zur Beschwerdeführung bedienen darf?

Die Frage stellen, heisst sie beantworten!

Dass in vorliegendem Falle eine Strafkompe- tenz besteht, ist ausser Zweifel, denn das Dienst- reglement schliesst selbst für gewöhnliche Fälle eine Bestrafung durch das Militärdepartement keineswegs aus.

F.

Eidgenossenschaft.

— Militärische Beförderungen und Versetzungen.

Subalternoffiziere.

A. Beförderungen.

Generalstab.

a. Eisenbahnabteilung.

Zu Hauptleuten: Winkler, Walter, in Alpnachstad.
Cérésole, André, in Lausanne.